

# **GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM**

der

**Wiener Erdgasspeicher GmbH**  
Erdbergstraße 236  
A-1110 Wien

**März 2008**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>2. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS.....</b>	<b>3</b>
2.1. <b>Diskriminierungsverbot .....</b>	<b>3</b>
2.2. <b>Gleichbehandlungsgebot .....</b>	<b>3</b>
2.3. <b>Vertraulichkeitsgebot.....</b>	<b>3</b>
2.4. <b>Transparenzgebot .....</b>	<b>4</b>
2.5. <b>Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen             verbundener Unternehmen.....</b>	<b>4</b>
2.6. <b>Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS.....</b>	<b>5</b>
3.1. <b>Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen der Wiener             Erdgasspeicher GmbH.....</b>	<b>5</b>
3.2. <b>Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen verbundener             Unternehmen .....</b>	<b>5</b>
3.3. <b>Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen nicht             verbundener Unternehmen.....</b>	<b>5</b>
<b>4. SCHULUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>5. SANKTIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>6. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES .....</b>	<b>6</b>

## **1. PRÄAMBEL**

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH ist ein rechtlich selbstständiger Speicherbetreiber auf dem österreichischen Erdgasmarkt. Alleingesellschafterin der Wiener Erdgasspeicher GmbH ist praktisch die Wiener Netze GmbH.

Den gesetzlichen Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes folgend besteht auch für Speicherbetreiber der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Zugangsberechtigten. Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm der Wiener Erdgasspeicher GmbH stellt eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.

## **2. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS**

Nach dem Gaswirtschaftsgesetz ist die Wiener Erdgasspeicher GmbH als Speicherbetreiber verpflichtet, allen Speicherzugangsberechtigten Zugang zu ihren Anlagen zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zu gewähren. (§ 39 Abs 1 GWG). Hierzu werden die folgenden Verbote und Gebote erlassen.

### **2.1. Diskriminierungsverbot**

Es ist allen MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH verboten, tatsächliche oder potenzielle Speicherkunden, welche die von der Wiener Erdgasspeicher GmbH betriebenen Speicheranlagen benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, diskriminierend zu behandeln. Es ist auch verboten, bestimmte Kundenkategorien zugunsten anderer Kunden diskriminierend zu behandeln.

### **2.2. Gleichbehandlungsgebot**

Es besteht für alle MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH die Verpflichtung, alle tatsächlichen oder potenziellen Speicherkunden, welche die von der Wiener Erdgasspeicher GmbH betriebenen Speicheranlagen benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, unter den gleichen Bedingungen gleich zu behandeln.

### **2.3. Vertraulichkeitsgebot**

Alle MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH haben wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Zu diesen wirtschaftlich sensiblen Informationen gehören Geschäfts- und Betriebsge-

heimnisse sowie insbesondere Daten im Sinne der §§ 9, 24 und 74 GWG. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass

- eine EDV-technische Trennung der wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Speicherbereich und den übrigen Bereichen im EDV-System erfolgt,
- der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, und
- wirtschaftlich sensible Informationen nicht unerlaubt an Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Der Zugriff und die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen wird durch entsprechende Zugriffsberechtigungskonzepte klar festgelegt und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

#### **2.4. Transparenzgebot**

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH stellt tatsächlichen oder potenziellen Speicherkunden unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und der Vertraulichkeit jene Informationen, die sie im liberalisierten Gasmarkt benötigen und die ihnen nach dem Gaswirtschaftsgesetz zur Verfügung zu stellen sind, in transparenter Weise und sachlich korrekt zur Verfügung.

#### **2.5. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen**

Die der Wiener Erdgasspeicher GmbH als Speicherbetreiber obliegenden Aufgaben werden teilweise als Dienstleistung durch verbundene Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens erbracht. Teilweise werden dieselben Dienstleistungen auch für andere Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens bzw. für sich selbst erbracht („shared services“).

Die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes gelten bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH sinngemäß auch für die MitarbeiterInnen anderer Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, welche die Dienstleistungen erbringen.

Alle verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes sinngemäß anzuwenden, das Gleichbehandlungsprogramm allen befassten MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu bringen, die mit sensiblen Dienstleistungen beschäftigten MitarbeiterInnen auch zur Einhaltung zu verpflichten,

die Einhaltung zu überwachen sowie die MitarbeiterInnen im erforderlichen Ausmaß zu schulen.

## **2.6. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen**

Die für gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen geltenden Bestimmungen (Punkt 2.5) gelten im erforderlichen Umfang auch für nicht verbundene Unternehmen und deren MitarbeiterInnen, welche Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH erbringen. Diese Unternehmen werden erforderlichenfalls vertraglich verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes im notwendigen Umfang sinngemäß anzuwenden.

## **3.**

### **BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS**

#### **3.1. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird in der Wiener Erdgasspeicher GmbH aufgelegt. Es kann somit von allen MitarbeiterInnen eingesehen werden. Im Intranet der Wiener Erdgasspeicher GmbH ist dieses Gleichbehandlungsprogramm ebenfalls verfügbar.

#### **3.2. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen verbundener Unternehmen**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch allen MitarbeiterInnen anderer verbundener Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, die Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH erbringen, in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Art der Bekanntmachung erfolgt abhängig von der Art der Dienstleistungen und den Aufgaben der MitarbeiterInnen. Soweit MitarbeiterInnen solcher Unternehmen Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben, sind sie zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes verpflichtet. Diese MitarbeiterInnen werden individuell verständigt und erforderlichenfalls auch zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes individuell verpflichtet.

#### **3.3. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen nicht verbundener Unternehmen**

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch MitarbeiterInnen nicht verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH erbringen, bekannt gemacht, falls und soweit dies erforderlich ist. Die Form der Bekanntmachung und eine allfällige Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes erfolgen abhängig von allen relevanten Umständen, insbesondere der Art der Dienstleistung und der Möglichkeit

einer Verletzung der sich aus diesem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Verpflichtungen.

#### **4. SCHULUNGEN**

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH bietet nötigenfalls Schulungen über das Verhalten am liberalisierten Gasmarkt an. Im Rahmen dieser Schulung werden den MitarbeiterInnen auch – soweit relevant – einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie die Marktregeln zur Kenntnis gebracht und erläutert.

#### **5. SANKTIONEN**

Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm werden mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert und können arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen (insbesondere Verwarnung, Nachschulung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung des betroffenen Mitarbeiters) sowie die im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Strafen und/oder eine Haftung des Mitarbeiters nach sich ziehen. Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien unterstehen insoweit disziplinarrechtlich der Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke.

#### **6. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES**

Die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogrammes wird regelmäßig überwacht, um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogrammes zu gewährleisten. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung (Diskriminierung) am größten ist.

Die Überwachung erfolgt durch die für die Leitung der Wiener Erdgasspeicher GmbH zuständigen Personen, welche geeignete Maßnahmen ihrer Wahl zur Durchführung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes ergreifen werden.

Wien, im März 2008

---

Wiener Erdgasspeicher GmbH